



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVII/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 27. Januar 1986

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebzehnte Tagung
Genf, 16. und 17. April 1986

SCHUTZUMFANG

- - - -

ANSICHTEN DER GEMUESESEKTION DER ASSINSEL

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält den Auszug eines Schreibens, das Herr T.M. Clucas, der Vorsitzende der Gemüsesektion der ASSINSEL, an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat.

2. Das Schreiben wirft drei Fragen auf, die in die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses fallen:

(i) Die Anwendung des Übereinkommens auf die botanischen Gattungen und Arten: Diese Frage wird auf der Herbsttagung des Ausschusses auf der Grundlage der von den internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Sortenschutzes und des Saatguthandels übersandten Prioritätslisten behandelt werden.

(ii) Der Ausschluss von Hybriden vom Schutz: Diese Frage wurde auf der letzten Tagung des Ausschusses erörtert (siehe Dokument CAJ/XVI/2, Absätze 11 bis 16, und Dokument CAJ/XVI/8, Absätze 55 und 56).

(iii) Schutzzumfang: Diese Frage wird auf der Tagung behandelt werden, für die dieses Dokument bestimmt ist. Es wird daran erinnert, dass das Verbandsbüro eine allgemeine Studie ausgearbeitet hat, die in dem Dokument CAJ/XVI/3 abgedruckt ist.

[Anlage folgt]

ANLAGE

SCHREIBEN,
DAS HERR T.M. CLUCAS,
VORSITZENDER DER GEMUESESEKTION DER ASSINSEL, AM 18. NOVEMBER 1985
DEM STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETAER DER UPOV UEBERSANDT HAT

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Gemüsesektion der ASSINSEL auf ihrer Sitzung vom 6. Juni während des diesjährigen Kongresses in Killarney, Irland, beschlossen hat, Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die folgenden Fragen zu lenken, welche ihr Sorgen bereiten:

- a) Wert und Umfang der gegenwärtigen Sortenschutzgesetzgebung.
- b) Einfluss neuer Technologien bei ihrer Anwendung auf die Pflanzenzüchtung und Pflanzenvermehrung und
- c) Erfordernisse für den Schutz von Gemüsesorten und Blumensorten in der Zukunft.

Das besondere Problem, das im Kreis der Züchter der auf traditionelle Weise erzeugten saattguterzeugten Pflanzen, insbesondere der Gemüsepflanzen, zunehmend Sorge bereitet, stellt sich wie folgt dar:

Es zeigt sich mehr und mehr, dass in absehbarer Zeit die Vermehrung von geeignetem Vermehrungsmaterial für den Verkauf an Gemüsehändler und Hobbygärtner in wirtschaftlicher Weise mit Methoden der Mikrovermehrung oder der Gewebekultur betrieben werden und bei bestimmten Gemüsearten, die in grossflächigen Pflanzungen angebaut werden und deren Erzeugnisse wertmässig einer höheren Klasse zuzurechnen sind, eine durchaus gangbare Alternative zu Saatgut bilden kann.

Eine solche Entwicklung würde den "eingebauten" biologisch/genetischen Schutz vernichten, der gegenwärtig für die F 1 Hybridsorten besteht. Ausserdem ist die Befürchtung geäussert worden, dass die gewerbmässige Anwendung dieser Methoden ernsthaft für den Wert des Schutzes, wie er gegenwärtig durch Züchterrechte für frei abblühende Sorten gewährt wird, beeinträchtigen oder sogar in Frage stellen könnte.

Diese technologische Revolution, die bereits in der Pflanzenzüchtungsindustrie eine Realität ist, wirft folgende grundsätzliche Fragen auf:

- (1) Während viele Verbandsstaaten Schutz für F 1 Hybriden vorsehen, schliessen einzelne Verbandsstaaten sie vom Schutz durch Züchterrechte aus (oder erwägen dies zu tun), und zwar im Hinblick auf das Bestehen des "natürlichen" Schutzfaktors. Es ist eindeutig, dass diese Situation nicht mehr besteht und es daher erwünscht ist, dass der UPOV-Rat die Verbandsstaaten veranlasst, ihre Haltung im Lichte der technologischen Fortschritte zu überprüfen.

CAJ/XVII/5
Anlage, Seite 2

Ausserdem ist es wahrscheinlich, dass die Züchter darum bitten werden, dass die Skala der von den Züchterrechtssystemen gedeckten Gemüsesorten erweitert wird, um solche Gemüsesorten zu erfassen, bei denen bisher deshalb kein Schutzbedürfnis gesehen wurde, weil die F 1 Hybridsorten vorherrschten.

- (2) Das UPOV-Uebereinkommen und einige nationale Rechte sehen eine Erstreckung des Schutzes auf das "Endprodukt" vor. Bisher sind solche Erstreckungen im wesentlichen auf Zierpflanzenarten, genauer gesagt auf Arten für die Erzeugung von Schnittblumen, beschränkt gewesen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Gewebekultur erscheint es angezeigt, dass der UPOV-Rat die Initiative ergreift und den Verbandsstaaten nachdrücklich empfiehlt, von der Möglichkeit der Erstreckung im Wege ihrer Gesetzgebung Gebrauch zu machen, um Pflanzen oder Teile von Pflanzen in den Schutz einzubeziehen, die sich für die Vermehrung durch alle möglichen Methoden eignen. Ein weiterer Bereich von Arten erscheint durch die Entwicklung der Mikrovermehrung gefährdet; dies betrifft Kartoffel, Zuckerrübe und einen grossen Teil der Gemüse- und Zierpflanzenarten; unter diesen Arten sind einige mehr gefährdet als andere, und in Einzelfällen könnte es sich als notwendig erweisen, das "Endprodukt" zu schützen, damit die Rechte der Pflanzenzüchter angemessen gesichert werden.

Die gegenwärtigen Pläne der schweizerischen Regierung, die auf eine Erstreckung des Schutzes auf "Vermehrungsmaterial jeglicher Art" gerichtet sind, scheinen einen Präzedenzfall zu bilden, dem alle anderen Unterzeichnerstaaten des Uebereinkommens folgen sollten.

- (3) Das sogenannte "Landwirteprivileg"* ist eine heikle Frage, die wiederum als ein Gebiet erscheint, das den Pflanzenzüchtern Sorge bereitet, wenn sie die Auswirkungen der Mikrovermehrung beurteilen. Selbst wenn die Erstreckung des Schutzes, wie er in dem obigen Absatz (2) erbeten wird, verwirklicht werden würde, so beständen gleichwohl für diejenigen, die die Rechte des Pflanzenzüchters umgehen wollen, grenzenlose Möglichkeiten, dies zu tun.

Dieser "graue Bereich" erfordert eine eingehende Ueberprüfung, die zu einer Lösung führen sollte, die den Züchtern a) eine angemessene Kontrolle ihres Eigentums sichert und b) die Mittel in die Hand gibt, eine angemessene Entschädigung zu erhalten, wenn ihr Eigentum zum Weiterverkauf oder zu einer Uebergabe an andere Endverbraucher, welche faktisch eine gewerbsmässige Transaktion darstellt, vermehrt wird, unabhängig davon, ob die besagte Uebertragung gegen Entgelt erfolgt oder nicht und ob das Eigentum übergeht oder nicht.

* Gemeint ist das Recht der Landwirte auf Einbehaltung von Saatgut zur Aussaat während der nächsten Vegetationsperiode.

Die Gemüsesektion der ASSINSEL hält diese Fragen für äusserst wichtig und dringend; um nochmals eine Zusammenfassung zu geben: Wir ersuchen um eine positive Initiative und eine klare Direktive von Seiten der UPOV an alle Verbandsstaaten zu folgenden Punkten:

- (1) Eine umfassende Erweiterung der Pflanzenzüchterrechtssysteme, sodass die Gewährung von Rechten für alle Gemüsearten und sautguterzeugte Zierpflanzenarten beantragt werden kann.
- (2) Die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von F 1 Hybridsorten innerhalb des Sortenschutzrechts, wo immer eine solche Diskriminierung bestehen sollte oder eingeführt werden könnte.
- (3) Die Erstreckung des Schutzzumfangs der Pflanzenzüchterrechte auf jedwedes Vermehrungsmaterial, d.h. auf Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die auf irgendeine Weise vermehrt werden können, sowie, soweit dies angezeigt erscheint, eine Erstreckung auf das "Endprodukt".

[Ende des Dokuments]